



AVE-Spezial vom 23. August 2012

Bewilligung des AEO-Status - Bundesfinanzhof entscheidet über die Rechtmäßigkeit des Personalscreenings

Der Deutsche Speditions- und Logistikverband weist uns dankenswerterweise auf ein soeben veröffentlichtes Urteil des Bundesfinanzhofs hin, wonach die Erteilung eines AEO-Zertifikats "Zollrechtliche Vereinfachung/Sicherheit" von der Bedingung abhängig gemacht werden darf, dass der Antragsteller seine in sicherheitsrelevanten Bereichen tätigen Bediensteten einer Sicherheitsüberprüfung anhand der so genannten Terrorismuslisten unterzieht.

In dem vom Bundesfinanzhof entschiedenen Fall hatte ein Unternehmen die Erteilung des genannten AEO-Zertifikats beantragt, unter Hinweis auf datenschutzrechtliche Bestimmungen jedoch davon abgesehen, die in sicherheitsrelevanten Bereichen tätigen Bediensteten einer Sicherheitsprüfung anhand der Terrorismuslisten zu unterziehen. Daraufhin lehnte das Hauptzollamt die Erteilung des Zertifikats ab.

Der Bundesfinanzhof folgte der Auffassung des Hauptzollamts mit der Begründung, die Prüfung, ob Bedienstete des klagenden Unternehmens in den Terrorismuslisten geführt werden, verstoße nicht gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen. So seien in den Listen nur die so genannten Stammdaten (Name, Anschrift, Geburtstag, Geburtsort) aufgeführt, gegen deren Speicherung und Verwendung im Streitfall nichts spreche. Auch stellte das Gericht klar, dass die entsprechende Bedingung für die Erteilung des AEO-Zertifikats vom Unternehmen oder seinen Bediensteten nichts Unzumutbares verlange.

Sie finden das Urteil im Internet unter <http://www.bundesfinanzhof.de/pressemitteilungen>.

Stefan Wengler
